

ERASMUS – Programm

01/2023

Die MHH wird Sie als Teilnehmer*in am ERASMUS+ Programm im laufenden akademischen Jahr vorschlagen. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme wird von der Partneruniversität getroffen. Da die Bewerbungsfristen an den Partneruniversitäten unterschiedlich sind, müssen Sie eventuell damit rechnen, dass die Zusage relativ spät eintreffen kann.

Der erste Schritt ist die sog. **Nominierung**: Ich teile die Namen, E-Mailadressen und die geplanten Aufenthaltsdaten unserer Outgoings den Partneruniversitäten mit. Dieser Prozess wird ca. Mitte April abgeschlossen sein.

Anschließend müssen Sie die **Bewerbungsunterlagen**, die die Partneruniversität verlangt, zusammenstellen und fristgerecht dorthin schicken (meistens online möglich). Bitte informieren Sie sich auf den Webseiten der Partneruniversitäten nach den Bewerbungsfristen. Sie allein sind dafür verantwortlich, dass Ihre Bewerbungsunterlagen rechtzeitig und vollständig bei der Partneruniversität eingehen.

I. BEWERBUNGSUNTERLAGEN

1. Studienvertrag (*Online Learning Agreement for Studies = OLA*)

Eines der wichtigsten Dokumente ist der sog. **Studienvertrag** oder „**Online Learning Agreement for Studies (OLA)**“, in dem die Lehrveranstaltungen, an denen Sie teilnehmen möchten, aufgeführt werden. Dieser Prozess wurde im letzten Jahr von Papierform auf ein Online Formular umgestellt. Den Zugang dafür erhalten Sie mit der Zusage des International Offices der MHH für Ihren Erasmus+ Aufenthalt.

Den Inhalt des Studienvertrags müssen Sie mit **Herrn PD Dr. Volkhard Fischer** (Studiendekanat, fischer.volkhard@mh-hannover.de) absprechen; u.a. geht es darum, inwiefern die von Ihnen geplanten Kurse als äquivalent anerkannt werden können.

In den meisten Fällen finden Sie eine Übersicht der an der Partneruniversität angebotenen Lehrveranstaltungen auf deren Website. Falls Sie Fragen haben, können Sie sich im Vorfeld mit dem dortigen „*Departmental Coordinator*“ für Medizin in Verbindung setzen. Sie können auch die ehemaligen MHH-Outgoings um Rat bitten. Deren E-Mailadressen bekommen Sie vom International Office der MHH.

Falls sich vor Ort Änderungen des „*Learning Agreements*“ ergeben, können diese nur **innerhalb der ersten 4 Wochen nach Studienbeginn** in einem neuen Vertrag („*Section to be completed during the Mobility*“ im „*Online Learning Agreement*“) dokumentiert werden.

2. Auflistung der MHH-Kurse (*Transcript of Records*)

Für die Bewerbung brauchen Sie auch eine englischsprachige Auflistung, das sog. „**Transcript of Records**“, in der die bisher von Ihnen an der MHH absolvierten Lehrveranstaltungen aufgeführt sind. Das Transcript of Records (ToR) erhalten Sie von Herrn Dr. Volkhard Fischer, wenn Sie mit ihm die Inhalte Ihres Studienvertrags besprechen.

WICHTIG!!! Sie müssen auch **nach Ihrem Auslandsaufenthalt** ein „*Transcript of Records*“ (z.B. „*Section to be completed after the Mobility*“ im „*Learning Agreement*“) von der Partnerhochschule bekommen, in dem Ihre Noten, der Umfang der Kurse und die Prüfungsergebnisse festgehalten werden. Ohne ein „*ToR*“ kann keine Äquivalenzbescheinigung ausgestellt werden!

3. „ERASMUS+ Letter of Nomination“

Sie können von uns eine Bestätigung über die ERASMUS+ Nominierung (sog. „ERASMUS+ Letter of Nomination“) bekommen, falls Sie eine solche Bestätigung Ihrer Bewerbung beifügen müssen. Einige Universitäten haben dafür eine eigene Vorlage!

Sie sind für die Einhaltung der Bewerbungsfrist der Partneruniversität und die Vollständigkeit der Unterlagen selbst verantwortlich!

II. ERASMUS+ Mobilitätsstipendium

Jede/r ERASMUS+ Teilnehmer*in bekommt ein sog. Mobilitätsstipendium, dessen monatliche Höhe von dem jeweiligen Land und den dortigen Lebenshaltungskosten abhängt. Es gibt drei Gruppen von Ländern

Ländergruppe 1 (600 €): FI
Ländergruppe 2 (540 €): AT, BE, FR, GR, IT, ES, NL, PT
Ländergruppe 3 (490 €): BG, CZ, EE, HU, PL, RO, TUR
(Alle Angaben unter Finanzierungsvorbehalt)

Ggf. kann die Förderdauer jedoch kürzer als die Aufenthaltsdauer sein.

Darüber hinaus können Sie eine finanzielle Zusatzförderung erhalten, wenn Sie folgende Kriterien (detaillierte Erläuterungen siehe Anlage 1) erfüllen:
Sollte mehr als ein Kriterium für Sie zutreffen, kann die Sonderförderung trotzdem nur einmal gewährt werden. Ausgenommen davon ist das Top-Up „Green Travel“, welches mit den Sonderförderungen kombinierbar ist.

Zusatzförderungen	Förderhöhe
Top-Up für „Green Travel“	einmalig 50 Euro + Zusatztage für bis zu 4 Reisetage
Social Top-Up für „Erstakademiker:innen“	250 Euro / Monat
Social Top-Up für „erwerbstätige Studierende“	250 Euro / Monat
Social Top-Up für „Studierende mit Kind(ern)“ ¹ Anzahl Kind(er) _____	250 Euro / Monat
Social Top-Up für „Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ (GdB 20-49) ²	250 Euro / Monat
Social Top-Up für „Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ (GdB ab 50) sowie für Studierende mit Kind(ern)	individuell

ACHTUNG!!! Eine nachträgliche Verlängerung des Studienaufenthalts ist nur mit Zustimmung beider Universitäten bis mindestens 1 Monat vor dem zunächst geplanten Aufenthalt möglich; eine weitere Förderung kann im Voraus nicht verbindlich zugesagt werden. Ohne Förderung sind Sie ein/e sog. ERASMUS *Zero Grant*- Teilnehmer/in.

Das Stipendium wird zusätzlich zur BAföG-Förderung gewährt. Es unterliegt der Mitteilungspflicht gegenüber den Finanzbehörden, d.h. jede/r Studierende/r ist verpflichtet, im Rahmen der steuerlichen Veranlagung dem Finanzamt die Zahlung des Stipendiums - unabhängig von dessen Höhe - mitzuteilen.

¹ Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, einen Nachweis einzureichen, dass das Kind zu Ihnen gehört und mit Ihnen reisen wird (z.B. Elterngeldnachweis und Reiseticket).

² Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, einen Nachweis einzureichen (z.B. bestätigendes ärztliches Attest oder Behindertenausweis).

Fördervertrag – Grant Agreement (GA): Wenn Sie von der Gasteinrichtung eine Zusage für Ihren Studienaufenthalt erhalten haben und Ihnen das Online Learning Agreement mit allen 3 Unterschriften (Ihre, Dr. Fischers und die des Vertreters der Gasteinrichtung) vorliegt, dann gehen Sie zu Frau Steinhilber im International Office, um den ERASMUS+ Fördervertrag zu unterschreiben. **Ohne einen Fördervertrag (GA) erhalten Sie keine Stipendienzahlungen!!!** Bitte kommen Sie rechtzeitig vor Beginn Ihres Auslandsaufenthalts.

III. Online Linguistic Support (OLS)

OLS-Sprachtests

Für alle Studierenden/Graduierten ist die Teilnahme an einem Online Sprachtest vor Beginn des Auslandsaufenthaltes in der jeweiligen Unterrichts-/Arbeitssprache der aufnehmenden Einrichtung verpflichtend. Der OLS-Sprachtest ist kein Auswahlkriterium. Einmal eingeloggt steht Ihnen die Sprachplattform für 3 Jahre zur Verfügung. Während dieser Zeit können Sie an online Sprachkursen (kostenlose, tutorierte Online Sprachkurse) oder Sprachtests in allen verfügbaren Sprachen teilnehmen.

IV. Versicherungsschutz

Mit der Zahlung des ERASMUS+ Mobilitätsstipendiums ist keinerlei

Versicherungsschutz verbunden. Sie müssen also selbst für einen ausreichenden Schutz sorgen - z.B. sind die Kosten für einen evtl. Rücktransport (auch im Todesfall) nicht über die gesetzliche Krankenkasse mitversichert.

Für medizinische und medizinnahe Studiengänge gelten Sonderregelungen, besonders was die Haftpflicht angeht. **Die EU-Kommission, der DAAD in Bonn oder die MHH haften nicht für Schäden, die aus Krankheit, Tod, Unfall, Verletzung von Personen, Verlust oder Beschädigungen von Sachen im Zusammenhang mit dem ERASMUS+ Auslandsaufenthalt entstehen. Sie sind deshalb verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für die Dauer des Auslandsaufenthaltes zu sorgen.**

Generell wird empfohlen, folgende Versicherungen abzuschließen:

- **Auslandskrankenversicherung mit Rücktransport (auch im Todesfall)**
- **Haftpflichtversicherung mit Auslandsschutz**
- **Unfallversicherung mit Auslandsschutz**
- **Berufshaftpflichtversicherung (für PJ'ler)**

Bezüglich der **Krankenversicherung** ist es unabdingbar, sich von der eigenen Krankenkasse beraten zu lassen. Mit den meisten EU-Staaten existiert ein Sozialversicherungsabkommen, so dass die Übertragung des Krankenversicherungsschutzes auf den Auslandsaufenthalt relativ einfach ist. Sie brauchen eine europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) oder ein Formular von Ihrer Versicherung, dass Sie auch im Ausland krankenversichert sind. Wenn Sie privat versichert sind, müssen Sie sich erkundigen, welche Leistungen während des Auslandsaufenthalts erstattet werden. Lassen Sie sich eine schriftliche Bestätigung - wenn möglich in Englisch – geben.

Bei Unfällen im Universitätsbetrieb sind Sie während Ihres Auslandsstudiums nicht über den Gemeindeunfallverband versichert wie beim Studium im Inland.

Bitte erkundigen Sie sich vorher bei der ausländischen Gastuniversität, ob und welcher Versicherungsschutz für Sie während des Studiums besteht, und schließen Sie ggf. eine Unfallversicherung ab, die außer dem Freizeitbereich auch den Universitätsbetrieb mit einschließt.

V. Rückmeldung / Belegung / Gebühren & Beiträge / Beurlaubung

Wenn Sie sich nicht beurlauben lassen, müssen Sie sich an der MHH vor dem Semesterbeginn fristgerecht zurückmelden (= die Semestergebühren zahlen). Dies gilt auch für nachträgliche Verlängerungen des Auslandsstudiums.

Falls Sie sich beurlauben lassen möchten, sollten Sie sich rechtzeitig mit Frau Stefanie Bögeholz oder Herrn Steffen Schrieber im Studentensekretariat beraten lassen.

VI. Abmeldung / Anmeldung beim Studiendekanat

Bitte melden Sie sich rechtzeitig vor Beginn des nächsten Terials bei der für Ihren Jahrgang zuständigen Mitarbeiterin des Studiendekanats und teilen Sie ihr den Zeitraum Ihres geplanten Studienaufenthalts mit. Genauso wichtig ist es, sich **rechtzeitig vor der Rückkehr** wieder dort anzumelden, damit Sie in die entsprechenden Gruppen und Kurse eingeteilt werden können.

Auch wenn Sie Ihren Auslandsaufenthalt nicht antreten sollten, müssen Sie es sofort selbst dem Studiendekanat mitteilen, damit Sie im nächsten Terial weiter studieren können.

VII. Abbruch des Aufenthalts

Falls Sie Ihren Aufenthalt vorzeitig abbrechen müssen, geben Sie uns bitte umgehend Bescheid. Im Falle einer vorzeitigen Rückkehr müssen Sie ggf. zuviel gezahlte Stipendiengelder zurück erstatten. Sollten Sie vor Ende der Mindestaufenthaltsdauer von 2 Monaten Ihren Aufenthalt abbrechen, müssen Sie das gesamte Stipendium zurückzahlen.

Erläuterungen zu den Zusatzförderungen (Top-UPs)

Die Auszahlung der Zusatzförderungen erfolgt **zusätzlich** zum regulären Förderumfang des ERASMUS Aufenthalts. Jeder Aufstockungsbetrag ist kombinierbar mit dem Aufstockungsbetrag für „Green Travel“. Bei Vorhandensein mehrerer Zielgruppenmerkmale eines Teilnehmenden ist die Zusatzförderung nur für ein Merkmal auszahlbar!

1. Top Up „Green Travel“

Dieses Top-Up können Sie beantragen, wenn Sie die Hin- und/oder Rückreise zur Partneruniversität mit einem der folgenden, als vom DAAD als nachhaltig eingestuft, Verkehrsmittel antreten werden (mind. 50% der Reisestrecke):

- Zug
- Fahrgemeinschaft
- Bus
- Fahrrad
- zu Fuß

Die Höhe der Förderung beträgt **einmalig 50 Euro**; zusätzlich besteht die Möglichkeit der Förderung von bis zu 4 zusätzlichen Reisetagen.

2. Aufstockungsbetrag: Erstakademiker:innen

Dieses Top-Up können Studierende beantragen, deren Eltern oder Bezugspersonen über keinen, in Deutschland anerkannten, akademischen Abschluss (FH oder Universität) verfügen. Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschluss vergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten. Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten im Rahmen der Zusatzförderung als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht. Bei alleinerziehenden Eltern gilt diese Regelung nur für den jeweiligen Elternteil, bei dem das Kind lebt.

3. Aufstockungsbetrag: Erwerbstätige Studierende

Studierende, die vor Antritt Ihres Auslandsstudiums einer Beschäftigung nachgegangen sind, die sie während Ihres Auslandsaufenthalts nicht weiterführen können, sind berechtigt, dieses Top-Up zu beantragen.

Für erwerbstätige Studierende gilt:	- monatlicher Nettoverdienst > 450 - < 850 EUR
	Die Beschäftigung muss zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits mehrere Monate bestehen und ununterbrochen bis zum Beginn der Mobilität ausgeübt werden. Die Tätigkeit/en im Entsendeland wird/werden während der Mobilität nicht fortgeführt. Hierzu zählen auch mobiles Arbeiten, online Arbeiten, bezahlter Urlaub, etc. Eine Kündigung ist keine Voraussetzung. Der Vertrag kann auch ruhen.

Achtung! Ausgenommen sind i.d.R. Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und oder duale / berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt.

4. Aufstockungsbetrag: Studierende mit Kind(ern)

Studierende, die für einen Auslandsaufenthalt mit ihrem Kind/ihren Kindern ins Ausland reisen und das Kind/die Kinder während des gesamten Aufenthaltes im Ausland verbleiben, können dieses Top-Up erhalten. Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, einen Nachweis einzureichen, dass das Kind zu Ihnen gehört und mit Ihnen reisen wird (z.B. Elterngeldnachweis und Reiseticket).

Werden beide Eltern bei Mitnahme von mindestens zwei Kindern gefördert, können beide den Zuschuss erhalten. Die Doppelförderung eines Kindes ist jedoch ausgeschlossen.

5. Aufstockungsbetrag: Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Studierende mit einer Behinderung, die einem Grad der Behinderung von 20 oder mehr entspricht oder einer chronischen Erkrankung mit finanziellem Mehraufwand im Ausland, die für einen Auslandsaufenthalt über ERASMUS gefördert werden, können dieses Top-Up beantragen.

Mit der Beantragung dieses Social Top-Ups verpflichten Sie sich, einen Nachweis Ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung einzureichen. **Nachweis: Bestätigendes ärztliches Attest oder Behindertenausweis**